

§ 82

Geld und Wahrung

Reiner Schmidt

bersicht

	Rn.		Rn.
A. Begriff und Bedeutung von Geld und Wahrung	1– 6	1. Der Internationale Wahrungsfonds	14
I. Der Begriff von Geld und Wahrung	1– 3	2. Das Europaische Wahrungssystem	15–16
II. Die Bedeutung von Geld und Wahrung	4– 6	C. Die Deutsche Bundesbank	17–24
B. Die Geld- und Wahrungsordnung der Bundesrepublik	7–16	I. Status und Organisation der Deutschen Bundesbank	17–20
I. Die Gesetzgebungskompetenz	7– 8	II. Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank	21–23
II. Geldverfassung und privates Geldrecht	9	III. Die Unabhangigkeit der Deutschen Bundesbank	24
III. Die Aufgabe der Wahrungspolitik	10–12	D. Bibliographie	
IV. Internationale und supranationale Bindungen	13–16		

A. Begriff und Bedeutung von Geld und Währung

I. Der Begriff von Geld und Währung

1
Der juristische
Geldbegriff

Einer verfassungsrechtlichen Betrachtung des Geld- und Währungswesens der Bundesrepublik müssen mehrere thematische Ab- und Ausgrenzungen vorangehen: Zu den verschiedenen volkswirtschaftlichen Funktionen von Geld und Währung¹ ist hier ebensowenig eingehend Stellung zu nehmen wie auch nur zu den wichtigsten Geldtheorien². Außerdem können weder die internationalrechtlichen³ noch die einfachgesetzlichen Rechtsregeln⁴ im Mittelpunkt der Erörterung stehen. Und schließlich muß die Geld- und Währungspolitik weitgehend außer Betracht bleiben. Gleichwohl ist jedoch die Mitberücksichtigung der genannten Materien bei der Behandlung des Geld- und Währungsverfassungsrechts unerlässlich, weil sonst die (Rechts-) Wirklichkeit von Geld und Währung verfehlt würde. Mag diese auch noch so sehr durch die Praxis eines internationalen Wirtschaftsverkehrs geprägt sein, so ist doch daran festzuhalten, daß Geld als rechtliche Erscheinung von der Anerkennung durch die Rechtsordnung abhängig ist⁵; dementsprechend kann der Streit, ob Geld „ursprünglich“ eine volkswirtschaftliche Institution ist, heute

1 Vgl. hierzu die unter dem Titel „Geldtheorie und Geldpolitik“ zusammengefaßten Beiträge von *Karl Erich Born*, *Werner Ehrlicher*, *Karl Brunner*, *Nicholas Kaldor*/*James Trerithik*, *Manfred Willms*/*Klaus Walter Riechel*, *Artur Woll* und *Wolfgang Gebauer* in: HdWW III, S. 391ff., jeweils mit zahlreichen weiteren Angaben. → Bd. II, Vogel, § 27 Rn. 7.

2 Siehe die in N 1 genannten Beiträge; außerdem *Dieter Duwendag*/*Karl-Heinz Ketterer*/*Wim Kösters*/*Rüdiger Pohl*/*Diethard B. Simmert*, *Geldtheorie und Geldpolitik*, 1985 und *Claus Köhler*, *Geldwirtschaft*, 1983. Eine neue geldordnungspolitische Theorie vertreten *Dieter Suhr* und *Hugo Godschalk*, *Optimale Liquidität*, 1986, die den Gebrauch des Geldes als Renditeinstrument für pathologisch halten, a. a. O., S. 88ff.; vgl. auch *Dieter Suhr*, *Geld ohne Mehrwert*, 1983, S. 94ff.

3 Vgl. hierzu u. a. *Uwe Andersen*, *Das internationale Währungssystem zwischen nationaler Souveränität und supranationaler Integration. Entwicklungstendenzen seit Bretton Woods im Spannungsfeld der Interessen*, 1977; *Franz Aschinger*, *Das Währungssystem des Westens*, 1973; *ders.*, *Das neue Währungssystem. Von Bretton Woods bis zur Dollarkrise 1977*, 1978; *Otmar Emminger*, *Auf dem Wege zu einer neuen Weltwährungsordnung*, in: *Hugo J. Hahn* (Hg.), *Währungsordnung und Konjunkturpolitik*, 1977, S. 53ff.; *Hugo J. Hahn*, *Das Geld im Recht der parlamentarischen Diplomatie. Von der Europäischen Zahlungsunion zur Reform des Internationalen Währungsfonds*, 1970; *ders.*, *Elemente einer neuen Weltwährungsordnung*, in: *Wilhelm Kewenig* (Hg.), *Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*, 1978, S. 218ff.; *ders.*, *Währungsrecht und Gestaltwandel des Geldes*, in: FS für *Konrad Zweigert*, 1981, S. 625ff.; *Ervin P. Hexner*, *Das Verfassungs- und Rechtssystem des Internationalen Währungsfonds*, 1960; *Wolfgang P. Hoffmann (-Riem)*, *Rechtsfragen der Währungsparität*, 1969; *Norbert Horn* (Hg.), *Monetäre Probleme im internationalen Handel und Kapitalverkehr. Rechtliche und wirtschaftliche Risikokontrollen*, 1976; *Otmar Issing*, *Währungspolitik. Internationale*, in: HdWW VIII, S. 522ff.; *Fritz Alexander Mann*, *Das Recht des Geldes*, 1960; *Wolfgang Sammler*, *Eigentum und Währungsparität*, 1975; *Christian Tomuschat*, *Die Aufwertung der Deutschen Mark*, 1970.

4 Vgl. statt vieler zum Privatrecht die Vorbemerkung und Kommentierung zu den §§ 244–248 BGB von *Karsten Schmidt* in: *J. v. Staudinger*, *Kommentar zum BGB*, 71/1983 und *Karl Helfferich*, *Geld und Banken*, 1923; *Helmuth Isele*, *Geldschuld und bargeldloser Zahlungsverkehr*, in: *AcP* 129 (1928), S. 129ff.; *Georg Friedrich Knapp*, *Staatliche Theorie des Geldes*, 1923; *Bernd v. Maydell*, *Geldschuld und Geldwert*, 1974; *Arthur Nußbaum*, *Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen ausländischen Rechts*, 1925; *Spiros Simitis*, *Bemerkungen zur rechtlichen Sonderstellung des Geldes*, in: *AcP* 159 (1960), S. 406ff. und *Martin Wolff*, *Das Geld*, in: *Ehrenberg* (Hg.), *Handbuch des gesamten Handelsrechts*, Bd. 4, 1917, S. 563ff.

5 So schon *Paul Laband*, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, Bd. 3, 1913, S. 170; *Wolff* (N 4), S. 575 und *Nußbaum* (N 4), S. 17.

als uberholt gelten⁶. Nicht weiterfuhrend ist deshalb auch die umstrittene Frage, ob zwischen einem juristischen und einem okonomischen Geldbegriff zu unterscheiden ist⁷. Denn Begriffe sind nicht auf ihre Richtigkeit an sich kritisierbar, sondern nur im Hinblick auf ihre Exaktheit, Brauchbarkeit und Einfachheit⁸. Wenn nach heute herrschender Meinung Geld nur diejenigen Phanomene sein konnen, denen vom Staat Geldcharakter verliehen wird⁹, dann ist eine begriffliche *geldrechtliche* Betrachtung darauf verwiesen festzustellen, was vom Staat zum Geld erklart wurde. Sie mu aber daruber hinaus auch die Frage stellen, ob dieser Geldbegriff dem wirtschaftlichen Phanomen „Geld“ gerecht wird, wobei es nicht um Deckungsgleichheit zwischen juristischer und okonomischer Begriffsbildung, sondern nur um Fragen der jeweils funktionalen Richtigkeit gehen kann.

Ein Geldbegriff hat an den Geldfunktionen anzuknupfen, die sich in ihrer Vielzahl auf die drei Grundfunktionen des Geldes als allgemeines Tauschmittel (oder besser Wertubertragungsmittel), als Wertaufbewahrungsmittel und als Recheneinheit zuruckfuhren lassen¹⁰. Diesen Funktionen wird der gegenstandliche Geldbegriff nur teilweise gerecht. Danach ist Geld namlich der in einer Recheneinheit ausgedruckte und in einem Geldzeichen, das von der Rechtsordnung als allgemeines Tauschmittel anerkannt und als solches ausgestaltet wird, verkorperte Wert¹¹. Die Funktionen des Geldes hangen aber weniger von der Verkorpierung in einem Geldzeichen (Banknoten, Munzen) ab, sondern von der Wertaufbewahrungs- und Wertubertragungsmoglichkeit, weshalb auch das Giralgeld, das heute wirtschaftlich wesentlich groere Bedeutung als das gegenstandliche Geld erlangt hat, zum Geld zu rechnen ist¹². Angesichts der Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird also nicht den Autoren gefolgt, die noch immer mit einem gegenstandlichen Geldbegriff arbeiten¹³. Geld ist nach dem hier gebrauchten erweiterten Geldbegriff deshalb auch die durch die Rechtsordnung abgesicherte, jederzeit in ein Geldzeichen umwandelbare Werteinheit. Fur eine offentlichrechtliche Betrachtung kann namlich nichts anderes gelten als etwa fur Geldordnungs-

2

Geldbegriff und
Geldfunktionen

6 Fur das Geld als Geschopf der Rechtsordnung vor allem *Knapp* (N 4), S. 3; fur das Geld als volkswirtschaftliche Institution vgl. statt vieler *Helfferrich* (N 4), S. 320 und *Friedrich Lutge*, Einfuhung in die Lehre vom Gelde, ²1948, S. 15f.

7 Geld kann je nach Blickwinkel Geschopf des Wirtschaftslebens und (oder) der Rechtsordnung sein, jedenfalls mu der *Rechtsbegriff* des Geldes von der Anerkennung durch die Rechtsordnung abhangig sein; so richtig *K. Schmidt* (N 4), Vorbem. zu § 244, A 2 m. w. N.

8 Vgl. *Herbert Herberger/Dieter Simon*, Wissenschaftstheorie fur Juristen, 1980, S. 243ff.

9 So die Lehre von *Knapp* (N 4). Zur Auseinandersetzung um die staatliche Theorie des Geldes vgl. *Mann* (N 3), S. 10f.; *Simitis* (N 4), S. 406ff. und *K. Schmidt* (N 4), Vorbem. zu § 244, A 3 m. w. N.

10 Zu den Geldfunktionen statt vieler *Ehrlicher* (N 1), S. 377.

11 Fur einen gegenstandlichen Geldbegriff *K. Schmidt* (N 4), Vorbem. zu § 244, A 11, der daneben aber mit einem institutionellen Geldbegriff arbeitet, der dem der Wahrung nahe stehen soll (a. a. O. und A 14), um auch dann von Geld reden zu konnen, wenn nicht von Geldzeichen Gebrauch gemacht wird.

12 In der Rechtswissenschaft wird das Giralgeld heute uberwiegend dem Stuckgeld gleichgestellt, vgl. *Hoffmann (-Riem)* (N 3), S. 26; *Simitis* (N 4), S. 432; *Johann Heinrich Thywissen*, Sind Bankguthaben Geld im Rechtssinne, in: BB 1971, S. 1347ff. und *Dietrich v. Stebut*, Geld als Zahlungsmittel und Rechtsbegriff, in: Jura 1982, S. 561ff. → Bd. II, *Vogel*, § 27 Rn. 7ff.

13 So aber z. B. *K. Schmidt* (N 4), Vorbem. zu § 244, A 18: „Buchgeld ist kein Geld im Rechtssinne. Es weist nicht die Merkmale des gegenstandlichen Geldbegriffs auf“.

lehren, die Spar- und Termineinlagen wegen ihrer leichten Umwandelbarkeit in Sichteinlagen bzw. in Bargeld in den Geldbegriff mit einbeziehen, ebenso wie dies beispielsweise Milton Friedmann für seine längerfristigen Untersuchungen der Relation von Wirtschaftswachstum und Geldmenge tat. Mag für die Behandlung der privaten Rechtsbeziehungen ein gegenständlicher Geldbegriff noch ausreichend sein, so kann es dann, wenn die Staat-Bürger-Beziehung im Mittelpunkt des geldrechtlichen Interesses steht, nicht mehr auf die körperliche Erscheinungsform, sondern nur auf die Geldfunktionen ankommen.

3
Der
Währungsbegriff

Während der rechtliche Geldbegriff nur das wirtschaftliche Einzelphänomen des Geldes, also eine bestimmte Werteinheit meint, soweit sie vom Staat zum Geld erklärt wurde, stellt der Begriff Währung auf die gesamte staatliche Geldordnung (Geldverfassung¹⁴) ab. Daneben wird umgangssprachlich mit Währung auch die jeweils nationale Wert- und Recheneinheit (deutsche Währung, französische Währung usw.) bezeichnet.

II. Die Bedeutung von Geld und Währung

4
Geld als
Freiheitsinstrument

Der Zusammenhang zwischen Geldverfassung, gesellschaftlicher und politischer Ordnung liegt auf der Hand. Geld ist eines der „großartigsten Werkzeuge zur Freiheit, die der Mensch je erfunden hat“¹⁵. Nach Lenin muß man deshalb, um die bürgerliche Gesellschaft zu zerstören, nur ihr Geldwesen verwüsten. Es besteht auch Einigkeit darüber, daß in einer Zentralverwaltungswirtschaft Aufgaben und Bedeutung des Geldes andere als in der Verkehrswirtschaft sind. Während die Zentralverwaltungswirtschaft von der Sachseite der Wirtschaft her konstruiert wird, dient das Geld in der Marktwirtschaft dazu, die Entscheidungsfreiheit des einzelnen über den preisgesteuerten Ausgleich von Angebot und Nachfrage zu verwirklichen¹⁶.

5

Jenseits der Erkenntnis dieses allgemeinen Zusammenhangs gibt es eine große Schwankungsbreite der Auffassungen, wie die Geldordnung beschaffen sein müsse. Allerdings impliziert die wirtschaftspolitische Prioritätensetzung Folgerungen. Eine Vorrangigkeit des Ziels der Geldwertstabilität bedingt z. B. unter anderem eine Organisation des Wirtschaftssektors, die eine Konterkarierung der Maßnahmen der Notenbank verhindert. So muß die Liquiditätsschöpfung durch die Geschäftsbanken beschränkt werden können; auch ist eine weitgehende Neutralität des staatlichen Finanzgebarens, insbesondere eine überwiegende Finanzierung der Staatsausgaben aus Steuern und Abgaben unverzichtbar¹⁷. Wirtschaftliche Theorienbildung und wirtschaftspoliti-

14 So z. B. *Hermann Fögen*, Geld- und Währungsrecht, 1969, S. 35. Vgl. auch *K. Schmidt* (N 4), Vorbem. zu § 244, A 20.

15 *Friedrich August v. Hayek*, Der Weg zur Knechtschaft, Zürich o. J., S. 120f.; *Simitis* (N 4), S. 428f. → Bd. II, *Vogel*, § 27 Rn. 12ff.

16 Vgl. *Born* (N 1), S. 356.

17 Vgl. *Born* (N 1), S. 359f. → Oben *P. Kirchhof*, § 59 Rn. 72ff. → Bd. IV, Die staatlichen Einnahmen.

sche Zielsetzungen stoen dabei auf unverruckbare Grenzen der rechtlichen Gestaltung und der tatsachlichen Machtverteilung zwischen den demokratischen Institutionen und Gruppen.

Die fundamentale Bedeutung der Geldverfassung nicht nur fur die Wirtschaftsordnung, sondern fur das gesamte Gemeinwesen folgt aus den drei Grundfunktionen des Geldes¹⁸. Die Wirtschaftseinheiten mussen namlich bereit sein, das Geld als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen, Vermogen in Form von Guthaben statt in Form von Sachwerten anzulegen, und individuelle Haushalte, der Staatshaushalt und Unternehmen bedurfen eines Wertmastabes, um wirtschaftliche Werte sachlich und zeitlich miteinander vergleichen zu konnen. Geldentwertung gefahrdet die Funktionsfahigkeit des Geldes in ihren drei Erscheinungsformen und fuhrt zu sozialen Ungerechtigkeiten, weil die Bezieher von Geldeinkommen (Lohn- und Gehaltsempfanger, Rentner) gegenuber den Eigentumern von Sachvermogen benachteiligt werden¹⁹.

Die staatliche Verantwortung fur die Geld- und Wahrungsordnung reicht von der richtigen Gestaltung der Geldverfassung mit Hilfe offentlichrechtlicher und privatrechtlicher Normen und Institutionen bis hin zu einer den Geldwert sichernden Wirtschafts- und Wahrungspolitik.

6

Die Gefahren der Geldentwertung

B. Die Geld- und Wahrungsordnung der Bundesrepublik

I. Die Gesetzgebungskompetenz

Aufgrund der ausschlielichen Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 73 Nr. 4 GG (Wahrungs-, Geld- und Munzwesen) und nach Art. 73 Nr. 5 GG (Waren- und Zahlungsverkehr) hat der Bund eine weitgespannte Wahrungshoheit, die durch Art. 88 GG, wonach der Bund eine Wahrungs- und Notenbank als Bundesbank errichtet, erganzt wird. Die sprachliche Fassung des Art. 73 Nr. 4 GG ist migluckt, weil im Begriff des Wahrungswesens der des Geldwesens enthalten ist, das seinerseits wiederum das Munzwesen umfat²⁰. Es kommt demnach entscheidend darauf an, was unter dem Oberbegriff des Wahrungswesens zu verstehen ist. Dieser umfat einmal Fragen der Wahrungsordnung (Bestimmung des Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel, Entscheidung uber das Verhaltnis von Papier- und Munzgeld und vor allem uber das Volumen des Giralgelds), zum anderen aber auch „die tragenden Grundsatze der Wah-

7

Die Wahrungshoheit des Bundes

18 → Bd. II, *Vogel*, § 27 Rn. 4ff., 10f.

19 Vgl. *Heinz Lampert*, Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, 1985, S. 105 ff.

20 *Theodor Maunz* in: *Maunz/Durig*, Komm. z. GG, Art. 73 Rn. 63 und *Ingo v. Munich* in: v. Munich III, Art. 73 Rn. 28–30. → Bd. II, *Vogel*, § 27 Rn. 17.

rungspolitik²¹. Abgrenzungsprobleme entstehen hierbei gegenüber der allgemeinen Wirtschaftspolitik, weil sich diese immer auch währungspolitisch auswirken kann, und gegenüber der Kompetenz der Bundesbank aus Art. 88 GG.

8
Währungsordnung
und
Währungspolitik

Die Unterscheidung zwischen Wirtschafts- und Währungspolitik ist nur nach den eingesetzten Mitteln bzw. Instrumenten, nicht nach den Zielen möglich. Die Währungspolitik ist nämlich ebenso wie die Wirtschaftspolitik auf Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht ausgerichtet²². Instrumente, die primär der Beeinflussung der Währung dienen²³, stehen schwerpunktmäßig der Bundesbank zur Verfügung, während der Bundesregierung die Bestimmung der Währungs-Außenpolitik, einschließlich der Paritätsfestsetzung, verbleibt. Diese Kompetenzaufteilung ist durch das Grundgesetz so nicht abschließend vorgezeichnet. Es wäre durchaus denkbar, daß der Gesetzgeber ohne Verletzung von Art. 88 GG, gestützt auf Art. 74 Nr. 4 und Nr. 5 GG die Verantwortung für die Währungspolitik zwischen Bund und Bundesbank anders als zur Zeit regelte. Die verfassungsrechtliche Grenze ist erst dort zu sehen, wo das Notenausgabemonopol der Bundesbank und deren Funktionsfähigkeit als Währungsbank in Frage gestellt würden.

Die bedeutendsten Gesetze für den Bereich der Währungsordnung und der Währungspolitik sind das Währungsgesetz²⁴, das Scheidemünzengesetz²⁵ und das Bundesbankgesetz²⁶. Nach der gesetzlichen, in ihrem Kern verfassungsrechtlich abgesicherten Kompetenzbestimmung hat der Bund die Befugnis zur Herstellung und Ausgabe aller Bundesscheidemünzen²⁷, während die Notenausgabe bei der Bundesbank liegt, der auch das wesentliche Instrumentarium zur Gestaltung der Währungspolitik zur Verfügung steht.

21 BVerfGE 4, 60 (73).

22 Dies gilt für alle EG-Mitgliedstaaten. Vgl. Währungsausschuß der EG (Hg.), Die Währungspolitik in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Luxemburg 1972, S. 42.

23 *Mauz* (N 20), Art. 73 Rn. 64, will zwischen einer unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussung der Währung unterscheiden, ohne allerdings auf die identische Zielsetzung von Wirtschafts- und Währungspolitik einzugehen.

24 Das Währungsgesetz legt im wesentlichen die Deutsche-Mark-Währung als Rechnungseinheit fest und bestimmt die Noten als gesetzliche Zahlungsmittel. Vgl. Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948, erlassen von der Militärregierung Deutschland für das amerikanische, britische und französische Kontrollgebiet, in: Beilage Nr. 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Zur Notenausgabe durch die Bundesbank vgl. auch § 14 BBankG.

25 In diesem Gesetz ist geregelt, daß als Bundesmünzen Scheidemünzen über 1, 2, 5, 10 und 50 Deutsche Pfennig sowie über 1, 2, 5 und 10 Deutsche Mark ausgeprägt werden. Sie sind gesetzliche Zahlungsmittel nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes, der bestimmt, daß niemand verpflichtet ist, auf Deutsche Mark lautende Münzen im Betrag von mehr als 20 Deutsche Mark und auf Pfennig lautende Münzen im Betrag von mehr als 5 Deutsche Mark in Zahlung zu nehmen. Vgl. Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (BGBl. I S. 323), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2414). Münzen, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind (Gedenkmünzen, Medaillen usw.), fallen nicht unter Art. 73 Nr. 4 GG.

26 Vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173).

27 Vgl. *Walter Grasser*, Münzregal und Notenmonopol, in: DÖV 1972, S. 381ff.

II. Geldverfassung und privates Geldrecht

Privates Geldrecht und ublichrechtliche Geldverfassung stehen in unlosbarem Zusammenhang. Banknoten und Bankmunzen sind zwar nach den Vorschriften des Burgerlichen Gesetzbuches²⁸ zur Erfullung von Geldschulden geeignet. Erst Wahrungsgesetz und Scheidemunzengesetz sagen aber, *wie* Geldschulden zu erfullen sind²⁹. Da nach Aufhebung der Goldeinlosungspflicht der Deutschen Reichsbank im Jahre 1914³⁰ an sich Geld durch Einsatz der Notenpresse bzw. der Pragestocke durch den Staat beliebig herstellbar ist, mu normativ gesichert werden³¹, da die durch die Vermehrung von Banknoten und Bankmunzen und durch die Schaffung von Giralgeld geschaffenen berschusse nicht dem Staatshaushalt zugute kommen, weil andernfalls Inflation droht. Verschlechterungen des Geldwertes gefahrden aber die Funktionsfahigkeit des Geldes. Insbesondere das Nennwertprinzip, welches das private Recht des Geldes bestimmt, ist ohne wahrungsrechtliche und ohne rechtlich gebundene wahrungspolitische Absicherung nicht zu verwirklichen. Zwar gilt die nominale Definition des Satzes Mark-gleich-Mark auch bei Kaufkraftanderungen, da die einzelne Wahrungseinheit keine bestimmte Kaufkraft garantiert. Ohne die Erhaltung eines Mindestmaes an Kaufmacht ist aber das Nominalprinzip selbst *rechtlich* nicht aufrechtzuerhalten³². Zwar hat sich die Rechtsprechung immer wieder deutlich gegen den Valorismus ausgesprochen und zum Nennwertprinzip bekannt³³. Der Bundesfinanzhof behauptet sogar, das Nominalprinzip *konne* rechtlich nicht in Frage gestellt werden. „Angesichts der tragenden Bedeutung des Geldnominalismus fur das Rechts- und Wirtschaftsleben ist fur eine verfassungsrechtliche Prufung des Grundsatzes kein Raum“³⁴. Diese Meinung kann dann nicht mehr uberzeugen, wenn der Leit-Habenzinssatz fur Spareinlagen mit gesetzlicher Kundigungsfrist eine die Entwertung ausgleichende Verzinsung vor Steuern nicht mehr erreicht und wenn gleichzeitig durch § 3 S. 2 Wahrungsgesetz Indexklau-

9

Die Sicherung des Geldwertes

Die Bedeutung des Nennwertprinzips

28 Vgl. die §§ 362 und 244–248; zu deren Auslegung vgl. vor allem die Kommentierung von K. Schmidt (N 4).

29 Naheres bei v. Stebut (N 12), S. 561 ff.

30 Vgl. Nubaum (N 4), S. 99 ff.

31 Dem dient z. B. die Passivierungspflicht fur den Banknotenumlauf in § 28 BBankG.

32 Zum Nominalprinzip siehe v. Maydell (N 4), S. 56 ff. und aus der umfangreichen Literatur Hans Herbert v. Arnim, Der ausgebeutete Geldwertsparer, in: ZRP 1980, S. 201 ff.; Karl August Bettebaum, Die Geldentwertung als Rechtsproblem, in: ZRP 1974, S. 13 ff.; Heinz Haller, Das Problem der Geldwertstabilitat, 1971; Helfferich (N 4), S. 351 ff.; Norbert Horn, Geldwertveranderungen, Privatrecht und Wirtschaftsordnung, 1975; Mann (N 3), S. 55 ff.; ders., Geldentwertung und Recht, 1974; Ingo Muller, Die Geldentwertung als rechtliches und soziales Problem, in: ZRP 1974, S. 159 ff.; Karlheinz Muscheler, Das Mark-gleich-Mark-Prinzip und unsere Wirtschaftsordnung, in: ZHR 144 (1980), S. 274 ff.; Nubaum (N 4), S. 11 f.; Hans-Jurgen Papier, Rechtsprobleme der Inflation, in: JuS 1974, S. 477; Fritz Reichert-Facilides, Geldwertschwankungen und Privatrecht, in: JZ 1969, S. 617 ff.; ders., Geldentwertung und Recht, in: JZ 1974, S. 483 ff.; Dieter Reuter, Nominalprinzip und Geldentwertung, in: ZHR 137 (1974), S. 482 ff.; ders., Geldwert und Geldschuld, in: ZHR 140 (1976), S. 73 ff. und Wolfgang Stutzel, Das Mark-gleich-Mark-Prinzip und unsere Wirtschaftsordnung, 1979.

33 Vgl. BVerfGE 57, 92; BAGE 25, 146 (158); BVerwGE 41, 1 (5); BFHE 89, 422 (434 ff.); 92, 561 (565); 112, 546 (555 ff.); 112, 567; 127, 30.

34 BFHE 89, 422 (436).

Probleme der
Indexierung

seln illegalisiert werden³⁵. Ob das Indexierungsverbot des § 3 S. 2 Währungs-gesetz, mit dem die Funktionstüchtigkeit des Geldes aufrechterhalten werden soll, die währungspolitischen Erwartungen erfüllt, ist ohnehin umstritten³⁶; auch wird die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Währungsgesetz in der Literatur angezweifelt³⁷. Legt man die von der Rechtsprechung zum öffentlichen Wirt-schaftsrecht entwickelten großzügigen Bestimmtheitsanforderungen und die durch die lange Anwendung von § 3 Währungsgesetz erreichte Rechtssicher-heit zugrunde, dann ist dessen ungenaue Fassung rechtsstaatlich noch vertret-bar³⁸.

III. Die Aufgabe der Währungspolitik

10

Die Rigidität des privatrechtlichen Nennwertprinzips wird nicht durch eine entsprechend strenge öffentlich-rechtliche Verpflichtung, den Geldwert stabil zu halten, unterstützt. Zwar ist der rechtliche Zusammenhang zwischen dem nominalistischen Mark-gleich-Mark-Prinzip und der Staatspflicht, zur Wahrung des Geldwertes beizutragen, immer wieder betont worden³⁹. Den Mög-lichkeiten der rechtlichen Regulierung und der richterlichen Kontrolle⁴⁰ wirt-schaftspolitischen Handelns sind aber Grenzen gesetzt. Trotzdem erlaubt es die Rechtslage nach dem Grundgesetz, von einer Rechtspflicht zur Stabilitäts-politik zu sprechen⁴¹. Der Zusammenhang der die Wirtschaftspolitik unmittel-bar begrenzenden und leitenden Normen⁴² mit der Eigentumsgarantie des

Rechtspflicht zur
Stabilitätspolitik

35 Vgl. zum Ganzen v. *Arnim* (N 32), S. 201 ff. und *Paul Kirchhof*, Besteuerung und Eigentum, in: VVDStRL 39 (1981), S. 258 f.

36 Vgl. die Zusammenstellung der Argumente für und wider von *Kurt Lubasch*, Die volkswirtschaftlichen Wirkungen von Geldwertsicherungsklauseln, 1964, S. 19 ff. und S. 23 ff. Siehe auch *Hugo Sieber*, Lösung des Inflationsproblems durch Indexierung?, in: *Wirtschaft und Recht* 1966, S. 137 ff.

37 Vgl. u. a. v. *Arnim* (N 32), S. 201, 204 ff., und *Papier* (N 32), S. 481.

38 Im Ergebnis ebenso v. *Maydell* (N 4), S. 402 ff. und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwGE 41, 1.

39 Juristisch am eindrucksvollsten in jüngster Zeit *Karsten Schmidt*, Die Rechtspflicht des Staates zur Stabilitätspolitik und der privatrechtliche Nominalismus, in: *Dieter Wilke* (Hg.), FS zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1984, S. 665 ff., der unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung den Legitimationszusammenhang zwischen privatem und öffentlichem Recht beschränkt. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Jahresgutachten 1972, BRDrucks. 612/72, Rn. 341 ff.) hat herausgestellt, daß ein der Inflation tatenlos zusehender Staat aus rechtsstaatlichen (!) Gründen seinen Bürgern nicht verwehren könne, sich selbst Ersatzlösungen zu schaffen. Zu den richterlichen Kompetenzen einer Durchbrechung des Nominalprinzips vgl. *Dieter Reuter*, Nominalprinzip und Geldentwertung, in: *ZHR* 137 (1974), S. 482 ff. (506 f.).

40 Zur Justitiabilität insbesondere der Verpflichtung von Bund und Ländern, bei ihrer Haushaltswirtschaft dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht Rechnung zu tragen (Art. 109 Abs. 2 GG, § 1 StabG), vgl. *Hermann H. Hollmann*, Rechtsstaatliche Kontrolle der Globalsteuerung, 1980, S. 133 ff. und S. 179 ff. m. w. N.

41 *Kirchhof* (N 35), S. 258, hebt zu Recht hervor, daß Art. 14 GG eine staatliche Wertstabilisierung „erwartet“. Vgl. auch *K. Schmidt* (N 39), S. 671 ff. Zur verpflichtenden Wirkung von Art. 109 Abs. 2 GG vgl. die Kommentierungen von *Maunz* (N 20), Art. 109 Rn. 23 ff.; *Herbert Fischer-Menshausen* in: v. Münch III, Art. 109 Rn. 14 f.; *Klaus Vogel/Markus Wiebel* in: *BK* (Zweitb.), Art. 109 Rn. 69 und *Klaus Stern/Paul Münch/Karl-Heinrich Hansmeyer*, Komm. z. StabG, 1972, Art. 109, Anm. III.

42 Außer den Verfassungsnormen der Art. 109 Abs. 2 GG, Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatlichkeit) ist dies vor allem § 1 StabG (Verpflichtung von Bund und Ländern auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht) und § 3 BBankG (Aufgabe der Währungsicherung).

Art. 14 GG vermittelt zwar kein subjektives offentliches Recht auf Stabilitatspolitik, eine grobe Vernachlassigung des Teilziels der Stabilitat des Preisniveaus mute aber individualrechtliche Konsequenzen haben, von denen bisher vor allem die Steuerfreiheit von Einlagenzinsen⁴³, ein Anspruch auf die Schutzmoglichkeit durch Indexierung und steuerliche Billigkeitserlasse diskutiert wurden.

Am deutlichsten kann der Ausrichtung von Bund und Landern durch Art. 109 Abs. 2 GG auf das magische Viereck des § 1 StabG eine unmittelbare rechtliche Verpflichtung auf das Teilziel zur Wahrung des Geldwertes entnommen werden. Auch ein Versto gegen den Sozialstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1 GG ist wegen der „negativen Restriktionenwirkung“ der Inflation vor allem auf Rentner, Sozialhilfeempfanger und Pensionare ab einem gewissen Ausma eindeutig⁴⁴. Der Gesetzgeber ware deshalb gegebenenfalls im Rahmen seiner sozialgestalterischen Aufgabe dazu angehalten, entsprechende Ausgleichsmoglichkeiten zu schaffen⁴⁵.

Am umstrittensten ist die Frage, ob und inwieweit Art. 14 GG eine Wertgarantie des Geldes beinhaltet, zumindest aber das wirtschafts- und wahrungspolitische Leitbild eines stabilen Geldwertes. Das Bundesverfassungsgericht hat beides abgelehnt⁴⁶, wahrend in der Literatur die Bedeutung des Art. 14 GG zu Recht uberwiegend im Sinne einer Institutsgarantie fur die Funktionsfahigkeit des Geldes verstanden wird⁴⁷. Folglich ware der Gesetzgeber bei extremen Storungen des Wahrungs- und damit des Geldschuldensystems dazu verpflichtet, das Nominalprinzip aufzugeben und zumindest teilweise zum Valorismus ubergehen. Auch fur andere Ausgleichsmanahmen konnte eine objektivrechtliche staatliche Pflicht entstehen. Vereinzelt ist dagegen die Meinung geblieben, Art. 14 GG konne auch als Abwehrrecht gegen staatliche Kaufkraftminderung dienen⁴⁸.

11

Der Stabilisierungsauftrag des Art. 109 Abs. 2 GG

12

Art. 14 GG als Geldwertgarantie?

43 Aus der Rechtsprechung vgl. hierzu BVerfGE 50, 57 (107); BAGE 25, 146 (158); BVerwGE 41, 1 (5); BFHE 89, 422 (434ff.); 92, 561 (565); 112, 546 (555ff.) und 127, 30 (32).

44 Vgl. *Matthias Schmidt-Preu*, Verfassungsrechtliche Zentralfragen staatlicher Lohn- und Preisdirigismen, 1977, S. 109.

45 Zu zuruckhaltend in dieser Frage BVerfGE 50, 57 (108). Nicht ganz deutlich *K. Schmidt* (N 39), der aus dem Sozialstaatsprinzip aber immerhin dann einen Zwang zur Stabilitatspolitik entnimmt, „wenn das Ziel einer gerechten Sozialordnung mit einer inflatorischen Wirtschafts- und Wahrungspolitik unvereinbar ware“ (S. 674).

46 BVerfGE 50, 57. Vgl. auch BFHE 89, 422 (438ff.).

47 Vgl. hierzu vor allem die Referate von *Hans Herbert v. Arnim/Paul Kirchhof*, Besteuerung und Eigentum, in: VVDStRL 39 (1981), S. 213ff. (258f.); S. 286ff. (310ff.) und *Hans-Jurgen Papier*, Eigentumsgarantie und Geldentwertung, in: AOR 98 (1973), S. 528ff. (542); *ders.*, Rechtsprobleme der Inflation, in: JuS 1974, S. 477ff. (478); *K. Schmidt* (N 39), S. 676; *Peter Selmer*, Finanzordnung und Grundgesetz. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Finanz- und Steuersachen, in: AOR 101 (1976), S. 399ff. (434) und *Werner Weber*, Eigentum und Enteignung, in: GR II, S. 355ff. Vgl. auch *Schmidt-Preu* (N 44), S. 120f., der in der Preisstabilitat ein hochrangiges Verfassungsgut sieht. Kritisch zu den Versuchen, Art. 14 GG gegen eine staatlich verursachte Inflation zu mobilisieren, *Brun-Otto Bryde* in: BK (Zweitb.), Art. 14 Rn. 24.

48 So aber *Hans-Jurgen Papier* in: Maunz/Durig, Komm. z. GG, Art. 14 Rn. 177. *Papier* sieht selbst, da dieses Recht praktisch kaum zu verwirklichen sein wird.

IV. Internationale und supranationale Bindungen

13

Die rechtliche
Ordnung inter-
nationaler Wäh-
rungsbeziehungen

Nationale Währungspolitik ist eng verknüpft mit den Rahmenbedingungen und Wirkungen eines grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und eines internationalen Währungssystems, das inzwischen im Vergleich zur politischen Ordnung der Vereinten Nationen einen höheren Integrationsgrad erreicht hat⁴⁹ und in dem die politische Bedeutung der Parlamente hinter diejenige der Notenbanken und Regierungen⁵⁰, ja vielleicht sogar die der Geschäftsbanken⁵¹, zurücktritt. Die rechtliche Ordnung dieser grenzüberschreitenden Beziehungen wird im wesentlichen bestimmt durch nationales Außenwirtschaftsrecht⁵² und durch völkerrechtliche Verträge, unter denen das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF)⁵³ und die Rechtsregeln zur Konstituierung des europäischen Währungssystems (EWS)⁵⁴ herausragen. Neben dem IWF und dem EWS sind als wichtige internationale Währungsinstitutionen bzw. Kooperationsformen zu nennen die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), im EWG-Bereich die regelmäßigen Tagungen der EWG-Wirtschafts- und Finanzminister (ECO-FIN) und des EWG-Währungsausschusses und innerhalb der OECD die „Arbeitsgruppe 3“, welche die Trends in den Zahlungsbilanzbeziehungen zwischen den maßgeblichen Ländern fortlaufend analysiert. Kennzeichnend für die Materie sind informelle Formen der Zusammenarbeit⁵⁵.

1. Der Internationale Währungsfonds

14

Der IWF⁵⁶, der auf die 1944 abgeschlossene Charta von Bretton Woods zurückgeht, bildet mit seinen knapp 150 Mitgliedern⁵⁷ die Grundlage des

49 Näheres bei *Reiner Schmidt*, Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, in: *VVDStRL* 36 (1978), S. 65 ff. (89 ff.).

50 Vgl. *Uwe Andersen*, Das internationale Währungssystem zwischen nationaler Souveränität und supranationaler Integration, 1977, S. 436 ff.

51 Diese sind zunehmend zur Zahlungsbilanzfinanzierung übergegangen, die bis vor 20 Jahren ausschließlich von internationalen Währungsinstitutionen wahrgenommen worden ist.

52 Vgl. das AWG vom 28. 4. 1961 (BGBl. I S. 481, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 4. 1986).

53 Abdruck des ursprünglichen Abkommens in BGBl. 1952 II S. 638; Neufassung aufgrund der Zweiten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds von 1976 (BGBl. 1978 II S. 15); Zustimmungsgesetz zum Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds i. d. F. von 1976 vom 9. 1. 1978 (BGBl. II S. 13).

54 Das EWS beruht auf einer Entschließung des Europäischen Rates vom 5. 12. 1978, abgedruckt in: *Michael Schweizer/Waldemar Hummer*, Textbuch zum Europarecht, 1984, S. 390–393. Die für das EWS wesentliche Währungseinheit „ECU“ wurde ermöglicht durch VO Nr. 3181/78 vom 18. 12. 1978 (ABIEG L 379/2), die den Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit ermächtigte, ECU als Gegenwert für Einlagen der Währungsbehörden der Mitgliedstaaten auszugeben. Zur Entwicklung des ECU als allgemeine Rechnungseinheit innerhalb der EG vgl. VO 652/79/EWG vom 29. 3. 1979 (ABIEG L 84) und VO 3308/80/EWG vom 16. 12. 1980 (ABIEG L 345).

55 Vgl. *Wolfgang Stützel*, Über unsere Währungsverfassung, Walter Eucken-Institut, Vorträge und Aufsätze, Heft 56, 1975.

56 Zu Geschichte, Mitgliedschaft, Organisation und Aufgaben des IWF vgl. *Wolfgang Fikentscher*, Wirtschaftsrecht I, 1983, S. 344 ff. und Deutsche Bundesbank (Hg.), Internationale Organisationen und Abkommen im Bereich von Währung und Wirtschaft, 1986, S. 1 ff.

57 Nicht Mitglied sind die UdSSR und die meisten osteuropäischen sozialistischen Länder. Die Schweiz ist lediglich assoziiert („Konstruktive Nichtmitgliedschaft“). Die Bundesrepublik ist seit 1952 Mitglied und vereinigt auf sich etwa 6% der Stimmen im IWF.

internationalen Wahrungssystem. Er hat seit der Aufhebung der Goldkonvertibilitat des U.S. Dollars im Jahr 1971 und seit dem bergang von festen zu flexiblen Wechselkursen im Marz 1973⁵⁸ nichts an Bedeutung eingebuft. Seinen wesentlichen Aufgaben (ausgewogenes Wachstum des Welthandels, Forderung der Stabilitat der Wahrungen, Beseitigung von Devisenverkehrsbeschrankungen und Abbau von Zahlungsbilanzungleichgewichten) dient ein vielfaltiges Instrumentarium zur Liquiditats- und Kreditversorgung der Weltwirtschaft. Besondere Bedeutung kommt dabei den Sonderziehungsrechten zu; diese sind Zahlungsmittel und Wertmesser⁵⁹. Sie sind bisher nicht, wie vorgezeichnet, zum Hauptreservemedium des internationalen Wahrungssystems, aber doch zu dessen offizieller Recheneinheit geworden.

Flexible Wechselkurse statt Goldkonvertibilitat

Wie der Schritt des IWF von festen Wechselkursen zum „Floaten“ auf die Wirtschaft der Bundesrepublik gewirkt hat⁶⁰, lat sich kaum abschatzen. Jedenfalls ist deren Wechselkurspolitik einer intensiven laufenden berwachung durch den IWF⁶¹ unterworfen.

2. Das Europaische Wahrungssystem

Nicht weniger intensiv als durch den IWF wird die Wahrungspolitik der Bundesrepublik durch das Europaische Wahrungssystem (EWS)⁶² eingebunden, das im Jahre 1979 die „kleine Wahrungsschlange“ abloste. Dieses System fester Wechselkurse von acht EG-Staaten⁶³ sieht anhand eines Abweichungsindikators Interventions- und Beistandspflichten fur den Fall von mitgliedstaatlichen Zahlungsbilanzproblemen vor. Durch die Einfuhrung der Europaischen Wahrungseinheit „ECU“ (European Currency Unit)⁶⁴ wurden eine fur die Gemeinschaft allgemein verwendete Rechnungseinheit⁶⁵ und die Grundlage fur eine Europaische Wahrung geschaffen. Die Deutsche Bundesbank stand allerdings den Tendenzen, den Wahrungscharakter der ECU zu verstarken, lange skeptisch gegenuber, hat aber inzwischen deren private

15

Fester EG-Wechselkurs und die Wahrungseinheit „ECU“

58 Vgl. *Otmar Emminger*, Auf dem Weg zu einem neuen internationalen Wahrungssystem I, in: Zeitschrift fur das gesamte Kreditwesen 1976, S. 815f. und den Sonderaufsatz „Die zweite nderung des bereinkommens uber den Internationalen Wahrungsfonds – ein wichtiger Schritt bei der Fortentwicklung der Weltwahrungsordnung“, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, August 1977, S. 22–28.

59 Naheres siehe bei *K. Schmidt* (N 4), F 31–34.

60 Gedampft positiv hierzu *Karl Otto Pohl*, Das Spannungsverhaltnis zwischen nationaler und internationaler Wahrungspolitik aus der Sicht der Bundesbank, in: Hamburger Jahrbuch fur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 1985, S. 184.

61 Vgl. Deutsche Bundesbank (N 56), S. 13f.

62 Zu dessen Rechtsgrundlage siehe oben N 54. Zu Aufbau und Arbeitsweise des EWS vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Marz 1979, S. 11–18. Aus den Publikationen zum EWS vgl. *Norbert Berthold*, Das Europaische Wahrungssystem (EWS), 1981; *Rainer Hellmann*, Das Europaische Wahrungssystem, 1979; *Hans-Eckart Scharrer/Wolfgang Wessels* (Hg.), Das Europaische Wahrungssystem, 1983; *Rudolf W. Strohmeier*, Das Europaische Wahrungssystem, 1980 und *Jacques van Yperseles/Jean-Claude Koeune*, Das Europaische Wahrungssystem, Luxemburg 1984.

63 Griechenland, Grobritannien, Spanien und Portugal sind derzeit nicht beteiligt.

64 Siehe oben N 54.

65 VO 652/79/EWG vom 29. 3. 1979 (ABIEG L 84) und VO 3308/80/EWG vom 16. 12. 1980 (ABIEG L 345).

Verwendung in gleichem Umfang wie den fremder Währungen ermöglicht⁶⁶. An die Stelle des derzeit das System verwaltenden „Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit“ soll nach dem endgültigen Ausbau des EWS ein „Europäischer Währungsfonds mit Zentralbankfunktion“⁶⁷ treten. Wegen der erforderlichen Eingriffe in die währungspolitischen Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten⁶⁸, wird sich dies nicht ohne Vertragsänderung realisieren lassen⁶⁹.

16
Die Rolle der
Bundesbank im
EWS

Von besonderem verfassungsrechtlichen Interesse ist die Frage, wie sich das EWS mit seiner Interventionsverpflichtung für die Deutsche Bundesbank auf deren Verhältnis zur Bundesregierung auswirken wird. Sollte es jener nämlich nicht gelingen, die notwendigen Deviseninterventionen durch liquiditätspolitische Maßnahmen zu neutralisieren, müßte sie die Bundesregierung zu Wechselkurskorrekturen veranlassen. Paritätsänderungen müssen aber die Ausnahme bleiben, da Basis des EWS feste Wechselkurse sind⁷⁰.

Insgesamt hat das EWS in seinem neunjährigen Bestehen sowohl gezeigt, daß ein Festkurssystem leistungsfähig sein kann, wie daß dessen Interventionsverpflichtung nicht unbedingt der nationalen Geldpolitik die Wirksamkeit nehmen muß. Seit dem Zusammenbruch des Bretton Woods-Systems im März 1973 ist die deutsche Geldpolitik sogar wieder handlungsfähiger geworden⁷¹. Allerdings sind die bisherigen zwölf Paritätsänderungen ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Inflationsraten der EWS-Partner noch zu weit auseinanderlaufen.

C. Die Deutsche Bundesbank

I. Status und Organisation der Deutschen Bundesbank

17 Die große Bedeutung der Deutschen Bundesbank für die Gestaltung des Geld- und Währungswesens in der Bundesrepublik⁷² ist unbestritten. Dies wird auch durch die verfassungsrechtliche Heraushebung in Art. 88 GG („Der

66 Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank, 1983, S. 73f. Zu den Absichten der Kommission siehe die Erklärung von Kommissionspräsident *Jacques Delors* vor dem Europäischen Parlament vom 14./15. 1. 1985, *BulleG* Beilage 1/85, S. 11f. Vgl. die Mitteilung der Deutschen Bundesbank zur Eingehung von Verbindlichkeiten in ECU vom 16. Juni 1987, in: *Monatsberichte der Deutschen Bundesbank*, August 1987, S. 39f.

67 VO des Rates 907/73/EWG vom 3. 4. 1973 (ABIEG L 89). Zu den hierbei entstehenden verfassungsrechtlichen Problemen vgl. *Ludwig Gramlich*, *Europäische Zentralbank und Art. 24 Abs. 1 GG*, 1979, S. 119ff.

68 Vgl. *Rudolf W. Strohmeier*, *Das Europäische Währungssystem (EWS) und seine Auswirkungen auf die Autonomie der Deutschen Bundesbank*, in: *GYIL* 25 (1982), S. 352ff.

69 Vgl. *Hans R. Krämer*, *Die zweite Stufe des EWS in rechtlicher Sicht – Grenzen des Pragmatismus*, in: *Scharrer/Wessels* (N 62), S. 443ff.

70 Näheres bei *Reiner Schmidt*, *Die Zentralbank im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Rolf Grawert* (Hg.), *Instrumente der sozialen Sicherung und der Währungssicherung in der Bundesrepublik Deutschland und Italien*, 1981, S. 61ff. (76f.).

71 So auch die Einschätzung von Bundesbankpräsident *Pöhl* (N 60), S. 185ff.

72 Aus der monographischen Literatur zur Bundesbank vgl. *Hans-Joachim Arndt*, *Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen*, 1963; *Konrad v. Bonin*, *Zentralbanken zwischen funktioneller Unabhängigkeit und politischer Autonomie*, 1979; *Rolf Caesar*, *Der Handlungsspielraum von Notenbanken*, 1981; *Dieter*

Bund errichtet eine Wahrungs- und Notenbank als Bundesbank⁷³), einem Novum in der deutschen Verfassungsgeschichte⁷³, verdeutlicht. Der Gesetzgeber kam seiner grundgesetzlichen Pflicht, die Deutsche Bundesbank so auszustatten, da sie ihren Aufgaben gerecht werden kann, allerdings erst im Jahr 1957 mit dem Erla des Bundesbankgesetzes⁷⁴ nach. Bis dahin hatte die auf Besatzungsrecht zurckgehende Bank deutscher Lander die Funktion einer Wahrungs- und Notenbank wahrgenommen.

Verfassungs-
rechtliche Grund-
lage

Nach § 2 S. 1 BBankG ist die Deutsche Bundesbank eine bundesunmittelbare juristische Person des ffentlichen Rechts, die entsprechend der herkmmlichen Abgrenzung von Krperschaft und Anstalt als Anstalt⁷⁵ zu qualifizieren ist, weil sie keine Mitglieder, wohl aber Verwaltungsmittel hat. Als Anstalt nimmt sie eine Sonderstellung ein, da sie bei Ausbung ihrer Befugnisse nach § 12 S. 2 BBankG weisungs- und insofern auch fachaufsichtsfrei⁷⁶ ist. Sie steht daher einem Regierungsorgan naher als einer Verwaltungsbehrde⁷⁷, ohne allerdings Beteiligte einer Organstreitigkeit⁷⁸ sein zu knnen.

18

Die Bundesbank als
Anstalt

Duwendag (Hg.), Macht und Ohnmacht der Bundesbank, 1973; *Wolfram Engels*, Notenbanktechnik, Instrumente und Verfahren der monetaren Stabilitatspolitik, 1979; *Gerd v. Eynern*, Die Unabhangigkeit der Notenbank, 1957; *Otto Hahn*, Die Wahrungsbanken der Welt, 2 Bde., 1968; *Ortrun Lampe*, Die Unabhangigkeit der Deutschen Bundesbank, 1971; *Heinrich Rittershausen*, Die Zentralnotenbank, 1962; *Carl-Theodor Samm*, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefge, 1967; *Friedrich W. v. Schelling*, Die Bundesbank in der Inflation, 1975; *Joachim v. Spindler/Willy Becker/O.-Ernst Starke*, Die Deutsche Bundesbank. Grundzge des Notenbankwesens und Komm. z. G. ber die Deutsche Bundesbank, 1973; *Dirk Uhlenbruck*, Die verfassungsmaige Unabhangigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, 1968; *Rudolf Wildenmann*, Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts und der Deutschen Bundesbank in der politischen Willensbildung, 1969. Aus der Aufsatzliteratur vgl. *Hugo J. Hahn*, Die Deutsche Bundesbank im Verfassungsrecht, in: BayVBl. 1982, S. 33ff.; 70ff.; *Hans-Jrgen Papier*, Die Zentralbank im Verfassungsgefge, Generalbericht, in: Grawert (N 70), S. 109ff.; *Otto Pfeleiderer*, Die Notenbank im Spannungsfeld von Wirtschafts- und Finanzpolitik, in: FG fr Gerd v. Eynern, 1967, S. 563ff.; *ders.*, Die Notenbank im System der wirtschaftspolitischen Steuerung, in: Joseph H. Kaiser (Hg.), Planung III, 1968, S. 409ff.; *Gerhard Prost*, Die Deutsche Bundesbank im Spannungsbereich anderer unabhangiger Organe und Institutionen, in: FS fr Heinrich Rittershausen, 1968, S. 110ff.; *Reiner Schmidt*, Grundlagen und Grenzen der Unabhangigkeit der Deutschen Bundesbank, in: FS fr Pan I. Zepos, Bd. 2, 1973, S. 655ff.; *ders.* (N 70), S. 61ff. und *Otto-Ernst Starke*, Das Gesetz ber die Deutsche Bundesbank und seine wichtigsten ffentlich-rechtlichen Probleme, in: DOV 1957, S. 606ff. Besonders hervorzuheben ist die umfassende Behandlung der Deutschen Bundesbank von *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland II, 1980, S. 463–508.

- 73 Die Deutsche Bundesbank ist weder mit der frheren Reichsbank identisch noch ist sie deren Rechtsnachfolgerin. Vgl. *Maunz* (N 20), Art. 88 Rn. 2 und *Stern* (N 72), S. 465f. Wegen der wechselhaften Geschichte ist der Rckgriff auf die historischen Vorlufer der Deutschen Bundesbank problematisch, vgl. *Ludwig Gramlich*, Abschied vom „vorverfassungsmaigen Gesamtbild“, in: DVBl. 1980, S. 531ff.
- 74 Gesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745).
- 75 So die h. M. vgl. *Ekkehard Bauer* in: v. Mnch III, Art. 88 Rn. 19; *Maunz* (N 20), Art. 88 Rn. 8; *Dieter Wilke* in: v. Mangoldt/Klein, GG, Art. 88 S. 2418 Fn. 130 und *Stern* (N 72), S. 471. → *Oben Ossenbhl*, § 66 Rn. 13.
- 76 Im brigen unterliegt die Deutsche Bundesbank nach umstrittener Ansicht einer, wenn auch in ihren Mitteln (z. B. §§ 13 Abs. 2, 34 S. 2 BBankG) beschrankten Rechtsaufsicht. So neuerdings auch *Rdiger Brewer*, Die ffentlichrechtliche Anstalt, in: VVDStRL 44 (1986), S. 239, m. w. N. Fr die Dienstaufsicht ber die Mitglieder der Deutschen Bundesbank gelten die Besonderheiten der §§ 29–32 BBankG.
- 77 So z. B. *Fgen* (N 14), S. 109; *Samm* (N 72), S. 141f.; *R. Schmidt* (N 70), S. 65 und *Stern* (N 72), S. 469.
- 78 Vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG. Die deutsche Bundesbank wurde in § 63 BVerfGG nicht mit einem eigenen Antragsrecht ausgestattet, vgl. auch *Bauer* (N 75), Art. 88 Rn. 3 und *Stern* (N 72), S. 469.

19 Die Deutsche Bundesbank wird durch drei Organe geleitet, den Zentralbankrat, das Direktorium und die Vorstände der Landeszentralbanken.

Zentralbankrat Oberstes währungspolitisches Gremium ist der Zentralbankrat. Er bestimmt nach § 6 BBankG die Währungs- und Kreditpolitik und stellt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und Verwaltung auf; er ist also mit exekutiven *und* parlamentarischen Befugnissen betraut. Der Zentralbankrat, der im allgemeinen alle zwei Wochen tagt, setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten, die zugleich dem Direktorium vorstehen, den weiteren Mitgliedern des Direktoriums und den Vorständen der Landeszentralbanken (§ 6 Abs. 2 BBankG).

Direktorium Das Direktorium, das zentrale Exekutivorgan der Bank, ist nach § 7 Abs. 1 BBankG für die Durchführung der Beschlüsse des Zentralbankrates verantwortlich, ebenso für die sonstige Verwaltung, soweit nicht die Vorstände der Landeszentralbanken zuständig sind. Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören ihm bis zu acht weitere Mitglieder (§ 7 Abs. 2 BBankG) an.

Vorstände der Landeszentralbanken Die Leitung der elf Landeszentralbanken, der in jedem Bundesland unterhaltenen Hauptverwaltungsstellen, liegt bei deren Vorstand, der jeweils aus Präsident und Vizepräsident (§ 8 Abs. 2 BBankG) besteht.

Präsident, Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Bundesregierung in der Regel für acht Jahre vom Bundespräsidenten bestellt. Zuvor ist der Zentralbankrat zu hören (§ 7 Abs. 3 BBankG). Ebenso wird bei der Bestellung des Vorstands der Landeszentralbanken verfahren; das Vorschlagsrecht liegt hier aber beim Bundesrat (§ 8 Abs. 4 BBankG).

20 Wegen des Erfordernisses einer besonderen fachlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 BBankG), wegen des Pluralismus der Ernennungsinstanzen⁷⁹ und des in ihm enthaltenen föderalen Elements, vor allem auch wegen des Kollegialitätsprinzips, konnte sich bisher der „esprit de corps“ der Deutschen Bundesbank gegenüber den Versuchen einer einseitigen Politisierung durchsetzen. Auch erschwert die unterschiedliche Laufzeit der Amtszeiten der Mitglieder des Zentralbankrats die politische Gleichschaltung während einer Regierungsperiode. Andererseits könnte die Bundesregierung durch einen Besetzungsschub im Direktorium (von den insgesamt zehn möglichen Stellen sind seit längerem nur sechs besetzt) ihren Einfluß verstärken wollen. Bisher jedenfalls hat sich der Sachverstand der Währungsfachleute, wenn auch nicht immer, gegen Politisierungsversuche durchsetzen können⁸⁰.

⁷⁹ Samm (N 72), S. 47.

⁸⁰ So auch Caesar (N 72), S. 201ff.; vgl. auch R. Schmidt (N 70), S. 78f.

II. Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank ist vor allem Huterin der Wahrung und Bank der Banken, sie wird aber auch als Bank des Staates tatig⁸¹.

21

Das in § 3 BBankG vorgegebene Ziel der Wahrungssicherung geniet Prioritat⁸² gegenber der Verpflichtung auf andere Teilziele im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik, der die Bank durch § 12 S. 1 BBankG und § 13 Abs. 3 StabG verbunden ist. Die Weisungsfreiheit gegenber der Bundesregierung (§ 12 S. 2 BBankG) ist trotz der Einbindung in die allgemeine Wirtschaftspolitik weitreichend, weil die Deutsche Bundesbank im Konfliktfall, fr den keine Schiedsinstanz errichtet wurde⁸³, im Zweifel auf die vorrangig zu bekampfende Gefahrung der Stabilitat des Geldwertes hinweisen knnen wird. Auerdem ist durch die Verrechtlichung der wirtschaftspolitischen Ziele in § 1 StabG fr die Deutsche Bundesbank zusatzlicher Freiraum entstanden. Deren Gefolgschaftspflicht in bezug auf die allgemeine Wirtschaftspolitik endet namlich dann, wenn nach Auffassung der Deutschen Bundesbank die Bundesregierung den Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts verlat⁸⁴. Das vorrangige Ziel der Wahrungssicherung, womit die binnenwirtschaftliche Kaufkraft und der Auenwert der Wahrung gemeint sind, ist der Deutschen Bundesbank allerdings nicht allein aufgegeben. Hierfr sind im Rahmen der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik auch die Bundesregierung, die ber die wichtige Festsetzung der Wahrungsparitat befindet⁸⁵, und der Gesetzgeber verantwortlich. Fr die Steuerung des Geld- und Kreditvolumens ist die Deutsche Bundesbank aber dank ihres Notenausgabemonopols, vor allem wegen ihrer Mglichkeit, das Geldvolumen ber Bankkredite zu regulieren⁸⁶, weitgehend alleine verantwortlich; seit der Einfhrung der Geldmengenpolitik, die zumindest tendenziell wirtschaftspolitische Einzelfirgismen ersetzt⁸⁷, hat ihr Gewicht im Vergleich zu dem anderer wirtschaftspolitischer Entscheidungstrager noch zugenommen.

Die Wahrungssicherung als Hauptaufgabe der Bundesbank

81 Zur Rolle der Notenbank in der Bundesrepublik, insbesondere zu deren Aufgaben und Funktionen vgl. die von der Deutschen Bundesbank herausgegebene Broschre „Die Deutsche Bundesbank. Geldpolitische Aufgaben und Instrumente“, 1985.

82 Dies ist nicht unbestritten, vgl. *Stern* (N 72), S. 481, folgt aber aus der speziellen Aufgabenstellung in § 3 BBankG.

83 Ein Schiedsgericht nach sterreichischem Vorbild (vgl. § 41 Abs. 3 und §§ 45, 46 NationalBankG vom 8. 9. 1955 (sterreichisches BGBl. vom 23. 9. 1955, 49. Stck, Nr. 184)) oder ein Vermittlungsausschu zwischen Bundesbank und Bundesregierung, wie er fr die Bundesrepublik vorgeschlagen worden war, fehlt. Vgl. *Otto-Ernst Starke*, Verfassungswidrigkeit der Aufgabenstellung der Bundesbank?, in: *Zeitschrift fr Wirtschaft und Bankrecht* (WM Teil 4), 1977, S. 3 ff.

84 Naheres bei *R. Schmidt* (N 70), S. 67.

85 Die Deutsche Bundesbank hat nur ein Anhrungsrecht. Vgl. *Hoffmann (-Riem)* (N 3), S. 177 und *Tomuschat* (N 3), S. 25 ff., 39 ff.

86 Vgl. Naheres bei *Dieter Duwendag*, Bundesbank, in: *StL* I, Sp. 1217f.

87 Zu konjunkturpolitischen Verstetigungsmechanismen anstelle diskretionarer Einzeleingriffe vgl. *Herbert Giersch*, Konjunktur- und Wachstumspolitik in der offenen Wirtschaft, Bd. 2, 1977, S. 133 ff. und *Hans Ulrich Rehahn*, Die verfassungsrechtliche Problematik konjunkturpolitischer Regelbindungen, 1981, S. 56 ff.

22 Die Bundesbank als Bank der Banken Als Bank der Banken dient die Deutsche Bundesbank den Geschäftsbanken zur Refinanzierung und zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland⁸⁸.

und als Bank des Staates Als Bank des Staates⁸⁹ ist sie vor allem als Kreditgeber (sogenannte Kassenkredite zum Ausgleich vorübergehender Fehlbeträge) tätig. Die Höhe dieser Kassenkredite an Bund, Länder, Bahn, Post, Lastenausgleichsfonds und ERP-Sondervermögen ist gesetzlich wegen der schlechten Erfahrungen mit notenbankfinanzierten Staatsdefiziten auf etwa 10 Mrd. DM⁹⁰ eng begrenzt.

Neben der Tätigkeit als Hüterin der Währung, als Bank der Banken und als Bank des Staates hat die Deutsche Bundesbank eine Reihe von Aufgaben⁹¹ zu erfüllen, unter denen die Wahrnehmung der Bankenaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen besonders verantwortungsvoll ist.

23 Das Instrumentarium der Bundesbank Das geldpolitisch ausgerichtete Instrumentarium der Deutschen Bundesbank unterstreicht deren beherrschende Stellung an der Spitze der Geld- und Kreditwirtschaft⁹². Nach der Begründung des Regierungsentwurfs⁹³ sollte sie alle Befugnisse erhalten, die „für die Manipulierung der Geldmenge geeignet und erforderlich sind“. Mit den Möglichkeiten der Diskont-, der Kredit-, der Offenmarkt-, der Mindestreserve-, der Einlagen- und der Devisenpolitik steht ihr ein großes Arsenal zur Verfügung, das durch den Einsatz der „moral suasion“⁹⁴ noch ergänzt wird.

Seit der Festsetzung von Geldmengenzielen im Jahr 1975 wurde das Instrumentarium immer mehr in Form von geräuscharmen, global wirkenden Maßnahmen (insbesondere Wertpapierpensionsgeschäften) eingesetzt, während die Mindestreservpolitik an Bedeutung verloren hat⁹⁵ und die Devisenzwangswirtschaft aufgegeben wurde.

III. Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank

24 Die Freistellung der Deutschen Bundesbank von Weisungen der Bundesregierung, die Irregularität ihres Anstaltscharakters, die Unsicherheiten über das Ausmaß ihrer Aufsichtsunterworfenheit und nicht zuletzt die Ungeklärtheit

88 Vgl. die Möglichkeiten zu Geschäften mit anderen Kreditinstituten nach § 19 BBankG.

89 Vgl. § 20 BBankG.

90 Vgl. *Duwendag* (N 86), Sp. 1218.

91 Vgl. die Zusammenstellung von Aufgaben, die der Deutschen Bundesbank durch andere Gesetze zugewiesen sind, bei *Stern* (N 72), S. 479f.

92 BVerfGE 14, 197 (212).

93 BTDrucks. II/2781, Anl. 1, S. 27.

94 Zu den Instrumenten vgl. Deutsche Bundesbank (N 81), S. 43ff.; zur „moral suasion“ vgl. *Caesar* (N 72), S. 179.

95 Zur sog. „neuen Geldpolitik“ vgl. den Aufsatz von *Dietmar K. R. Klein*, Bankenstruktur und Geldpolitik, in: *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 1986, S. 12ff.; und die Referate von *Claus Köhler*, *Wolfgang Röller* und *Joachim Starbatty*, Die neue Geldpolitik, in: *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 1985, S. 1066ff.; 1073ff.; 1078ff.

ihres verfassungsrechtlichen Status wurzeln in der Intention des Gesetzgebers, die Notenbank dem Zugriff der Interessengruppen zu entziehen. Dies konnte aber nur unter Verzicht auf Grundsatze des parlamentarischen Regierungssystems geschehen. „Gerade weil . . . die Stabilerhaltung unserer manipulierten Wahrung . . . wesentlich von den Entscheidungen der Wahrungsbank uber die richtige Dosierung der Geldmenge abhangt, durfen diese Entscheidungen nicht unter Anweisung irgendeiner Stelle stehen, die an einer der Wahrungspolitik gegenlaufigen Entwicklung des Geldvolumens aus irgendwelchen Grunden interessiert sein konnte . . . Potentielle Interessenten einer der Wahrungspolitik gegenlaufigen Entwicklung des Geldvolumens sind erfahrungsgema alle politischen Instanzen, alle Kreditinstitute und alle Kreditnehmer“⁹⁶ – so wurde dies im Regierungsentwurf des Bundesbankgesetzes formuliert. Die damit entstandene Spannung zum Prinzip der Regierungsverantwortung wird auf unterschiedliche Weise bewaltigt, wenn man nicht die Stellung der Deutschen Bundesbank sogar fur verfassungswidrig halten will⁹⁷. Teilweise wird in Art. 88 GG eine Garantie fur deren Unabhangigkeit hineingelesen⁹⁸, teilweise wird ihre Anbindung an ein System von Abhangigkeiten sachlicher und personlicher Art⁹⁹ herausgestellt und schlielich wird die Ausnahme vom Prinzip des regierungsfreien Raumes mit einem „Generalauftrag des Grundgesetzes“ gerechtfertigt¹⁰⁰; pluralistischen typischen Fehlentwicklungen konne nur durch eine unabhangige Bundesbank entgegengewirkt werden¹⁰¹.

Im Ergebnis lat sich die Deutsche Bundesbank nicht bruchlos in das parlamentarische Regierungssystem einfugen. Ihre Unabhangigkeit ist aber verfassungskonform und sie ist politisch wunschenswert, wenn auch nicht verfassungsgeboden. Angesichts der auf historischen Erfahrungen beruhenden gro-

Die Unabhangigkeit der Bundesbank im parlamentarischen Regierungssystem

Die rechtliche Absicherung der beschrankten Autonomie

96 BTDrucks. II/2781, S. 25.

97 Verfassungsrechtliche Bedenken auern etwa *Ernst-Wolfgang Bockenforde*, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, 1964, S. 198; v. *Bonin* (N 72), S. 166ff., 172ff., 235ff.; *Eckart Klein*, Die verfassungsrechtliche Problematik des ministerialfreien Raumes, 1974, S. 215; *Carl Peter Fichtmuller*, Zulassigkeit ministerialfreien Raums in der Bundesverwaltung, in: AoR 91 (1966), S. 297ff. und *Fogen* (N 14), S. 105.

98 Diese u. a. von *Samm* (N 72), S. 186, *Starke* (N 72), S. 608f. und *Uhlenbruck* (N 72), S. 30 vertretene Auffassung konnte sich nicht durchsetzen. Die h. M. in Literatur und Rechtsprechung hat demgegenuber herausgearbeitet, da sich weder aus Wortlaut, Sinn und Zweck noch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 88 GG eine verfassungsrechtliche Unabhangigkeitsgarantie erschlieen lat; vgl. die sorgfaltigen Ausfuhungen in BVerwGE 41, 334 (354 ff.) und die Nachweise aus der Literatur bei *Stern* (N 72), S. 496f. Neuerdings hat allerdings das BVerfG im Urteil zu einem Devisenbewirtschaftungsgesetz der amerikanischen und britischen Militarregierung (BVerfGE 62, 169) von einer Deutschen Bundesbank gesprochen, „die zudem kraft ihrer verfassungsrechtlichen unabhangigen Stellung keiner Aufsicht anderer Organe der Exekutive unterliegt“ (a.a.O., S. 183). Dieses obiter dictum ist verfassungspolitisch insofern bedeutsam, als es den Gesetzgeber daran hindern durfte, Hand an die Unabhangigkeit der Deutschen Bundesbank zu legen. In seinem verfassungsrechtlichen Gehalt wird das Urteil uberschlagt von *Carl Theodor Samm*, Verfassungsgarantierte Bundesbankautonomie, in: WM, Sonderbeilage Nr. 5/1984, S. 3ff.

99 So *Breuer* (N 76), S. 238f., und *R. Schmidt* (N 70), S. 68f.

100 Vgl. *Hans Herbert v. Arnim*, Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland, 1984, S. 342.

101 So v. *Arnim* (N 100), a.a.O.; *ders.*, Gemeinwohl und Gruppeninteressen, 1977, S. 356 ff.; *Gunnar Folke Schuppert*, Die Erfullung offentlicher Aufgaben durch verselbstandigte Verwaltungseinheiten, 1981, S. 354ff. Schon *Ernst Forsthoff*, Rechtsstaat im Wandel. Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1954–1973, 1976, S. 13, hatte den Gedanken der „Selbstdisziplinierung“ durch die Bundesbank betont. → *Oben Ossenhuhl*, § 66 Rn. 38.

Ben Inflationangst der Bevölkerung scheint der demokratische Konsens für die vom Bundesverfassungsgericht neuerdings immerhin erwähnte¹⁰² (beschränkte) Autonomie der Deutschen Bundesbank vorläufig gesichert zu sein. Deren eindeutige verfassungsrechtliche Absicherung bleibt aber weiterhin wichtiges Desiderat an den Verfassungsgesetzgeber¹⁰³.

102 Vgl. N 98.

103 Zu dieser Forderung vgl. *R. Schmidt* (N 70), S. 80; skeptisch v. *Arnim* (N 100), S. 343.

D. Bibliographie

- Rolf Caesar*, Der Handlungsspielraum der Notenbanken, 1981 (Lit.).
Deutsche Bundesbank (Hg.), Die Deutsche Bundesbank. Geldpolitische Aufgaben und Instrumente, ³1985.
Dieter Duwendag/Karl-Heinz Ketterer/Wim Kosters/Rudiger Pohl/Diethart B. Simmert, Geldtheorie und Geldpolitik, ³1985.
Hermann Fogen, Geld- und Wahrungsrecht, 1969.
Wolfgang P. Hoffmann (-Riem), Rechtsfragen der Wahrungsparitat, 1969.
Otmar Issing, Einfuhrung in die Geldtheorie, ⁵1984.
Claus Kohler, Geldwirtschaft, Bd. 1: Geldversorgung und Kreditpolitik, ²1977; Bd. 2: Zahlungsbilanz und Wechselkurse, 1979; Bd. 3: Wirtschaftspolitische Ziele und wirtschaftspolitische Strategie, 1983.
Friedrich Alexander Mann, Das Recht des Geldes, 1960.
Bernd v. Maydell, Geldschuld und Geldwert, 1974.
Jurgen Reitberg, Weltwahrungsfonds mit Weltbankgruppe und UNCTAD, 1983.
Hans-Eckhart Scharrer/Wolfgang Wessels (Hg.), Das europaische Wahrungssystem, 1983.
Karsten Schmidt, Geldrecht (Sonderausgabe der §§ 244–248 BGB aus Komm. v. Staudinger), 1983 (Lit.).
Joachim v. Spindler/Willy Becker/O.-Ernst Starke, Die Deutsche Bundesbank. Grundzuge des Notenbankwesens und Komm. zum G. uber die Deutsche Bundesbank, ⁴1973.
Jacques van Yperseles/Jean-Claude Koeune, Das europaische Wahrungssystem, Luxemburg 1984.